

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten in ihrer neuesten Fassung für alle unsere Vermietungen mit unseren Geschäftspartnern und Kunden (nachfolgend: „Mieter“).

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2. Die Bestellung der Mietsache durch den Mieter gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- 2.3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Überlassung der Mietsache an den Mieter erklärt werden.

3. Mietobjekt

- 3.1. Das Mietobjekt wird von uns vor der Überlassung auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüft und erreicht den Mieter in betriebsbereitem Zustand. Zur Inbetriebnahme sind die Hinweise in der Betriebsanleitung zu beachten. Alle Mietobjekte sind mit einem GPS-Sender ausgestattet und können geortet werden. Der Mieter stimmt mit der Übergabe des Mietobjekts zu, dass die erfassten Ortsangaben zu Sicherheits- und Verwaltungszwecken genutzt werden dürfen.
- 3.2. Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschließlich Eigentum des Vermieters. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum des Vermieters am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjekts von einem Bauobjekt zum anderen ist der Vermieter sofort schriftlich zu verständigen.
- 3.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen, sachgemäße Verwendung und zulässige Belastung sind einzuhalten. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten. Insbesondere sind Untermiete oder das Weiterverleihen des Mietobjekts untersagt. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

4. Mietzins

- 4.1. Der festgelegte Mietzins wird in Euro verrechnet. Die Frachtkosten für den Versand des Mietobjekts bei Beginn wie auch bei der Rücksendung nach Beendigung der Mietauftrag hat der Mieter zu tragen. Ebenso die Kosten für Ab- und Aufladen am vertraglich vereinbarten Einsatzort. Fehlendes oder unbrauchbares Zubehör wird zum Neupreis in Rechnung gestellt.
- 4.2. Der vereinbarte Mietzins ist für Einschichtbetrieb ausgelegt, d.h. für maximal 8 Stunden pro Arbeitstag (40 Stunden pro Woche). Bei 2-Schichtbetrieb gilt der Mietpreisfaktor 1,8 und bei 3-Schichtbetrieb der Mietpreisfaktor 2,4.

5. Mietbeginn und -ende

- 5.1. Die Mietauftrag beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft beim Vermieter bzw. der Abholung des Mietobjekts durch den Mieter.
- 5.2. Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen ab Lager des Vermieters dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird. Bei Auslieferung ist das Gerät sofort auf Mängel zu prüfen und eventuelle Schäden dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3. Die Mietauftrag endet am Tag der Rücklieferung zum vom Vermieter bestimmten Ort.

5.4. Das Mietobjekt ist im gereinigten und gebrauchsfähigen Zustand zurückzuliefern.

6. Haftung des Mieters

Die Haftung des Mieters richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Daher wird dem Mieter der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

7. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter hat das Mietobjekt im gebrauchsfähigen Zustand zu übergeben. Mängel in der Gebrauchsbereitschaft bei der Auslieferung des Mietobjekts hat der Vermieter so schnell wie möglich zu beheben. Gelingt es dem Vermieter nicht, die Gebrauchsbereitschaft des Mietobjekts trotz entsprechender schriftlicher Beanstandung des Mieters herbeizuführen oder aber gleichwertigen Ersatz zu liefern, so ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von irgendwelchen anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden wie namentlich Nutzungsverluste, Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen und dergleichen ist ausgeschlossen.

8. Pflichten des Mieters

- 8.1. Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und Mängel dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern innerhalb 8 Arbeitstagen ab Eintreffen des Mietobjekts am Empfangsort bzw. seit Abholung keine Beanstandung eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Mängel, die keinen Betriebsunterbruch zur Folge haben, entheben den Mieter nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung des Mietzinses.
- 8.2. Für die Einhaltung der Service- und Wartungsintervalle ist der Mieter verantwortlich. Die tägliche und wöchentliche Wartung ist laut Betriebsanleitung eigenständig vom Mieter durchzuführen. Für große Inspektionen ist der Vermieter rechtzeitig im Voraus zu kontaktieren, und ein passender Termin zu vereinbaren. Die Servicekosten für Material und Arbeitszeit werden durch die betriebsstundenabhängige Servicepauschale abgedeckt.
- 8.3. Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemäßer Reparaturarbeit. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall beim Vermieter anzufordern.

8.4. Reparaturen, hervorgerufen durch Gewalt, Unfallschäden, Verschleiß oder unsachgemäße Bedienung, hat der Mieter zu tragen. Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjekts beim Vermieter oder dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjekts und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

9. Stillliegemieta

Im Falle eines Stillstandes des Mietgerätes, kann der Mieter unter bestimmten Voraussetzungen eine Stillliegemieta beantragen. Diese beträgt 50% des Mietpreises je Kalendertag. Die Anmeldung der Stillliegemieta muss mind. 5 Arbeitstage vor Eintrifft schriftlich beim Vermieter eingehen. Bei Stillstand ist der aktuelle Betriebsstundenstand mitzuteilen. Die Genehmigung der Stillliegemieta obliegt in jedem Falle dem Vermieter. Rückwirkend kann keine Stillliegemieta verrechnet werden.